

Sky Österreich Fernsehen GmbH
Rivergate, Handelskai 92 Gate 1
A-1200 Wien

An das
BMVIT – III/PT2 (Recht)
Postfach BMVIT - III/PT2 (Recht),
1000 Wien
Per E-Mail JD@bmvit.gv.at

Sky Österreich Fernsehen GmbH
Rivergate, Handelskai 92, Gate 1
A-1200 Wien
T +43 (0)1 88021 0
F +43 (0)1 88021 2186
sky.at

Diese Stellungnahme wird auch dem Präsidium des Nationalrates an die Adresse begutachtungsverfahren@parlament.gv.at übermittelt

16 09 2015

**Stellungnahme im Begutachtungsverfahren zur TKG-Novelle 2015,
GZ. BMVIT-630.333/0001-III/PT2/2015**

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 22.07.2015 veröffentlichte das BMVIT den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Telekommunikationsgesetz 2003, das KommAustria-Gesetz, das Bundesgesetz über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen sowie das Postmarktgesetz geändert werden sollen und räumte die Möglichkeit ein, allfällige Stellungnahmen bis 17.09.2015 an das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie, Sektion III zu übermitteln

Die Sky Österreich Fernsehen GmbH (im Nachfolgenden auch kurz „Sky“) möchte von dieser Möglichkeit Gebrauch machen und nimmt fristgerecht zum Entwurf des Telekommunikationsgesetzes 2003 wie folgt Stellung

Sky ist mit rund 320.000 Abonnenten und einem Umsatz von mehr als 137 Millionen der führende Pay-TV-Anbieter in Österreich. Das Unternehmen beschäftigt in Österreich über 120 Mitarbeiter

Unser hochwertiges und vielfältiges Programmangebot besteht aus Live-Sport, Spielfilmen, Serien, Kinderprogrammen und Dokumentationen. Mit Sky Sport News HD strahlt Sky den einzigen 24-Stunden-Sportnachrichtensender in Österreich aus, der hierzulande zur meist zitierten Quelle im Sportbereich zählt. Im Juli 2015 hat Sky mit Sky Arts ein eigenes Kulturangebot auf Abruf über unsere Online-Angebote Sky Go und Sky Anytime gestartet. Der Start des linearen Senders Sky Arts HD ist für das Frühjahr 2016 geplant. Neben Premium-Inhalten versteht sich Sky als Motor innovativer Technologien. Die Kunden können selbst entscheiden, wo, wann und auf welchem Gerät sie fernsehen wollen. Sky Österreich ist Teil von Europas führender Unterhaltungsgruppe Sky plc, die in fünf Ländern mit 21 Mio. Kunden operiert

I. Sachverhalt:

Der Entwurf des Telekommunikationsgesetzes 2003 („TKG“) sieht vor, dass dem bestehenden § 25d zwei neue Absätze, nämlich (3) und (4) (→ hervorgehoben) angefügt werden, womit der neue § 25d wie folgt lauten soll

Mindestvertragsdauer

§ 25d (1) Verträge über Kommunikationsdienste zwischen Betreibern und Verbrauchern im Sinne des KSchG dürfen eine anfängliche Mindestvertragsdauer von 24 Monaten nicht überschreiten. Jedem Teilnehmer ist die Möglichkeit einzuräumen, je Kommunikationsdienst einen Vertrag mit einer Mindestvertragsdauer von maximal zwölf Monaten abzuschließen.

(2) Unbeschadet etwaiger Mindestvertragslaufzeiten dürfen Verträge von Unternehmen, die Kommunikationsdienste erbringen, keine Bedingungen und Verfahren für die Vertragskündigung vorsehen, die für Teilnehmer als negativer Anreiz für einen Betreiberwechsel wirken.

(3) Betreiber von Kommunikationsdiensten müssen dem Teilnehmer die Vertragsbeendigung innerhalb von maximal einem Monat ermöglichen.

(4) Bei einem Verstoß gegen Vorschriften nach diesen Bestimmungen kann die Regulierungsbehörde auch gemäß § 91 einschreiten.

Der Gesetzgeber erhofft sich mit dieser Änderung, dass der Wettbewerb insbesondere im Mobilfunkbereich gefordert wird. Die Position des Verbrauchers soll gegenüber den Telekommunikationsanbietern gestärkt werden. Lange Kündigungsfristen, automatische Vertragsverlängerungen und ungünstige Kündigungstermine verhindern laut den Erläuterungen, dass Verbraucher auf attraktivere Angebote am Markt rechtzeitig zugreifen könnten. Die derzeitige Vertragsausgestaltung führe zu der Situation, dass Verbraucher für den Wechsel entweder doppelt zahlen oder dass das attraktivere Angebot nach Auslaufen des alten Vertrages nicht mehr auf dem Markt angeboten werde. Mit Änderung der Kündigungsfristen verspricht sich der Gesetzgeber, dass diese Praxis vor allem im Mobilfunkbereich eingedämmt wird.

II. Stellungnahme

Der Vorschlag begegnet Bedenken in handwerklicher und materieller Hinsicht.

Zum Einen ist § 25 d Abs 3 bereits unklar gefasst. Nach dem Wortlaut ist nicht ganz klar, ob nicht auch eine monatliche Kündigung des Vertragsverhältnisses auch bereits vor Ablauf der Mindestvertragslaufzeit möglich sein soll. Die Erläuterungen zum Ministerialentwurf zu § 25 d Abs 3 scheinen dies nicht so zu sehen.

Darüber hinaus ist der Formulierungsvorschlag in seinem Wortlaut so weit gefasst, dass er nicht nur jene Unternehmen miteinbezieht, die Anlass zur Novellierung gaben, nämlich Mobilfunkbetreiber, sondern zum Beispiel auch Kabelnetzbetreiber und Pay-TV-Anbieter. Letztere sind als Kommunikationsdiensteanbieter anzusehen, soweit sie Fremdcontent vertreiben. Gerade die Einbeziehung von TV-Content-Anbietern ist äußerst problematisch, denn auf dem TV-Markt ist aufgrund der nach wie vor marktbeherrschenden Stellung des ORF der Wettbewerb ohnehin stark eingeschränkt, sodass die Wettbewerbsposition alternativer privater Anbieter vom Gesetzgeber eher gestärkt als geschwächt werden sollte. Die Neuregelung würde im Gegenteil den sich vorsichtig entwickelnden Wettbewerb zwischen den

neuen Anbietern auf dem TV-Markt, die in den letzten Jahren als Gegengewicht zum ORF auf den österreichischen Markt gekommen sind (z B Netflix, Amazon, Maxdome) schwachen

Hierbei mochten wir ausdrücklich darauf verzichten, eigene Aussagen zur Wettbewerbssituation im Telekommunikations- bzw im Mobilfunkbereich zu treffen, da wir dies nicht beurteilen können Die Situation, von der die Erläuterungen offenbar in Bezug auf Telekommunikationsdienste ausgehen, ist jedoch im Bereich von Pay-TV nicht gegeben, da hier von einer anderen Kundenstruktur auszugehen ist Telekommunikationsdienste zahlen zur sogenannten Daseinsvorsorge Die Interessen der Verbraucher sind hier besonders schützenswert, weil jeder Haushalt auf einen Vertragsabschluss mit einem Telekommunikationsanbieter angewiesen ist

Pay-TV-Angebote sind hingegen ein reines Premiumprodukt Interessierte Kunden wählen das Produkt als Zusatzdienst zum regulären Fernsehprogramm und sind bereit neben den allgemeinen Fernsehgebühren ein weiteres Entgelt zu bezahlen Diese Kunden werden vor Vertragsabschluss regelmäßig Pay-TV-Produkte verschiedener Anbieter nach Inhalt und Preis miteinander vergleichen Daher machen sie sich auch über die Vertragskonditionen, insbesondere die Vertragslaufzeit und die Kündigungsrechte, erhebliche Gedanken, was durch die Erfahrungen von Sky Österreich und auch Sky Deutschland klar belegt ist (s u) Pay-TV-Kunden zahlen somit zu den besonders kritischen und aufgeklärten Verbrauchern Dies lässt sich vor allem am Kündigungsverhalten unserer Kunden ablesen

Die Nutzer unseres klassischen Pay-TV-Abos profitieren in der Regel von besonders attraktiven Neukundenangeboten Um sich diesen günstigen Preis erneut zu sichern, kündigt ein großer Teil unserer Kunden (60 Prozent) das Abo ohnehin kurz vor Auslaufen der Mindestlaufzeit oder sogar schon kurz nach Vertragsschluss Auf diese Weise kommt es in vielen Fällen nicht zu einer über die Mindestlaufzeit hinausgehenden Vertragsdauer Die Kunden erreichen damit oftmals, dass ihnen unser Kundenservice erneut ein günstiges Angebot unterbreitet Unsere Kunden profitieren von den Mindestlaufzeiten solcher Verträge, weil es ihnen Preisstabilität auf einem verhältnismäßig niedrigen Niveau garantiert

Insofern unterscheidet sich unser Angebot nicht von anderen Dauerschuldverhältnissen, in denen weitere Mindestlaufzeiten auch nach dem Ende einer anfänglichen Mindestlaufzeit rechtlich ohne weiteres zulässig sind Derartige Gestaltungen sind auch hilfreich, um für Sky - wenigstens in Bezug auf die Kunden, die ihr Abonnement nicht bereits zum Ende der ersten Mindestlaufzeit kündigen - eine gewisse wirtschaftliche Planbarkeit herzustellen Daher besteht durchaus ein berechtigtes Interesse von Sky an der Beibehaltung der bisherigen Regelung, wohingegen ein entgegenstehendes wettbewerbliches Interesse nicht zu erkennen ist

III. Formulierungsvorschlag für § 25d Abs. 3 TKG

Der sehr weite Begriff „Anbieter von Kommunikationsdiensten“ sollte gegen den Begriff „Betreiber von Telekommunikationsdiensten“ ersetzt werden Auf diese Weise wird der Adressatenkreis auf jene Anbieter zugeschnitten, für die der Gesetzgeber die Gesetzesänderung intendiert hatte Zudem sollte der Widerspruch zwischen Mindestvertragslaufzeiten und monatlichen Kündigungsfristen aufgelöst werden Der Paragraph § 25d Abs 3 TKG würde dann wie folgt lauten

§ 25d.

(3) Betreiber von **Tele**kommunikationsdiensten müssen dem Teilnehmer die Vertragsbeendigung **nach Ablauf der Mindestlaufzeit** innerhalb von maximal einem Monat ermöglichen.

Wir ersuchen daher nachdrücklich um Berücksichtigung unserer Stellungnahme zum Entwurf des § 25d Abs. 3 TKG. Für allfällige Rückfragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Christine Scheil
Geschäftsführerin